



## Öffentliche Gemeinderatssitzung


Am Montag, 12. Dezember 2022 findet um **19:00 Uhr** im Sitzungssaal des Rathauses, Dorfplatz 1 in Ortenberg eine öffentliche Sitzung des Gemeinderates statt.

Folgende Tagesordnung kommt zur Beratung:

1. Einwohnerfragestunde
2. Bauanträge
  - a) Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans  
F1StNr. 92/12, Stotzheimer Str. 1
  - b) Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Carport und Schuppen  
FlstNr. 7278, Neuer Weg 13/1
3. Abschluss einer Vereinbarung mit der Stadt Gengenbach  
Gemeinsamer Einsatz Gemeindevollzugsbediensteter
4. Tempo 30 in der Hauptstraße? (Beratung ohne Beschlussfassung)
5. Neubau einer viergruppigen Kindertagesstätte – Auftragsvergaben
6. Spenden
7. Bekanntgabe von Beschlüssen aus der letzten nichtöffentlichen Sitzung
8. Verschiedenes / Mitteilungen
9. Wünsche und Anträge

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Markus Vollmer  
Bürgermeister

	<b>Gemeinde Ortenberg</b>	<b>Vorlage</b>	<b>Gemeinderatssitzung 12. Dezember 2022</b>
bearbeitet von: Jonas Lehmann		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich <input type="checkbox"/> Nichtöffentlich <input checked="" type="checkbox"/> Anlagen	<b>TOP 2a</b>

**Bauantrag an die Gemeinde Ortenberg**

**Sachverhalt**

**Verz.Nr.** -

**Bauvorhaben:** Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans

**Baugrundstück:** FIStNr. 92/12, Stotzheimer Str. 1

**Lage:** „Im oberen Steinfeld, Am Kochgässle, Hinterm Berg“

Nach einer Anzeige aus der Bevölkerung, wonach die Hecken auf dem o.g. Anwesen die Sicherheit des Verkehrs (Sichtdreieck) beeinträchtigen, wurde der Eigentümer auf die Regelung im o.g. Bebauungsplan hingewiesen, wonach an öffentlichen Verkehrsflächen lediglich Einfriedigungen in Höhe von 0,8 m zulässig sind. Der Eigentümer hat daraufhin den angehängten Antrag (in den nichtöffentlichen Unterlagen!) auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes gestellt.

Die Einhaltung dieser Regelung wurde im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans seitens der Verwaltung noch nie durchgesetzt. Überschreitungen wurden geduldet und daher faktisch von den Festsetzungen befreit, da dies noch nie Gegenstand von Beschwerden war.

Die Verwaltung weist darauf hin, dass, sollte man die Befreiung verweigern und die Einhaltung der Festsetzungen fordern, dies aus Gleichbehandlungsgründen im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans umzusetzen wäre. Die Verwaltung hält dies für unverhältnismäßig.

**Beschlussvorschlag**


Das Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 2 BauGB wird erteilt.

**Beratungsergebnis:**

<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:

## Einfriedigungen

- (1) Als Einfriedigung der Grundstücke an öffentlichen Straßen und Plätzen sind gestattet:
- Sockel bis 0,30 m Höhe aus Naturstein oder Sichtbeton mit Heckentinterpflanzung.
- (2) Treten zwischen dem Baugrundstück und der Straße Höhen-Unterschiede auf, so ist die Böschung auf dem Baugrundstück anzulegen. Eine Stütz- oder Einfriedigungsmauer ist nur nach besonderer baurechtlicher Genehmigung gestattet und ist auf dem Baugrundstück auf Kosten des Eigentümers zu errichten.
- (3) Die Verwendung von Stacheldraht als Einfriedigung ist nicht gestattet.
- (4) Die gesamte Höhe der Einfriedigung und der Stützmauer darf das Maß von 0,80 m nicht überschreiten. Für die Höhe der Einfriedigung gilt § 2 der gültigen Kreisbausatzung für den Landkreis Offenburg.
- (5) Aus Gründen der Verkehrssicherheit können an Straßen-Einmündungen weitergehende als in Abs. 1 - 4 vorgeschriebene Einschränkungen verlangt werden.

	<b>Gemeinde Ortenberg</b>	<b>Vorlage</b>	<b>Gemeinderatssitzung 12. Dezember 2022</b>
bearbeitet von: Jonas Lehmann		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich <input type="checkbox"/> Nichtöffentlich <input checked="" type="checkbox"/> Anlagen	<b>TOP 2b</b>

**Bauantrag an die Gemeinde Ortenberg**

**Sachverhalt**

**Verz.Nr.** 26 / 2022

**Bauvorhaben:** Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Carport und Schuppen

**Baugrundstück:** FISTNr. 7278, Neuer Weg 13/1

**Lage:** Babauungsplan „Lindle 2013“

Gegenstand des Antrages ist der Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Carport und Schuppen.

Das Baugrundstück wurde vom Grundstück FISTNr. 7278, auf dem das Anwesen „Neuer Weg 13“ steht, abgetrennt. Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Lindle 2013“.

**Maß der baulichen Nutzung**

Das Baugrundstück umfasst eine Fläche von 410 m<sup>2</sup>, hiervon werden 162 m<sup>2</sup> in Anspruch genommen. Im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans ist die Grundflächenzahl 0,35 festgesetzt. Daher dürften lediglich 144 m<sup>2</sup> bebaut werden. Allerdings ist grundsätzlich eine Überschreitung mit Nebengebäuden von bis zu 50 % der Fläche zulässig. Die Fläche, die für Nebengebäude in Anspruch genommen wird beträgt 46 m<sup>2</sup>. Daher ist das zulässige Maß der Bebauung eingehalten.

Laut Bauantragsunterlagen soll die Firshöhe im Bezug auf die Erschließungsstraße 7,96 m betragen. Zulässig sind 11,60 m.

**Stellplätze**

Es ist eine Wohneinheit geplant, für die laut Bebauungsplan zwei Stellplätze herzustellen sind. Laut Lageplan liegt ein Stellplatz im Freien, während sich einer im Carport befindet.

**Baulasten**

Für das Vorhaben wird eine Abstandsflächen- sowie ein Überfahrtsbaulast gefordert werden.

**Beschlussvorschlag**

Der Bebauungsplan „Lindle 2013“ ist ein qualifizierter Bebauungsplan, sodass es sich um ein § 30-Vorhaben handelt. Somit kann der Gemeinderat das Einvernehmen weder herstellen noch verweigern. Es wird dem Gemeinderat daher lediglich zur Kenntnis gegeben.

**Beratungsergebnis:**

<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:





**Gemeinde Ortenberg**

**Maßstab:** 1:500

**Bearbeiter:** Lehmann, Jonas

**Datum:** 05.12.2022

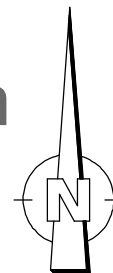
Auszug aus der  
Liegenschaftskarte

Nur für den internen Gebrauch

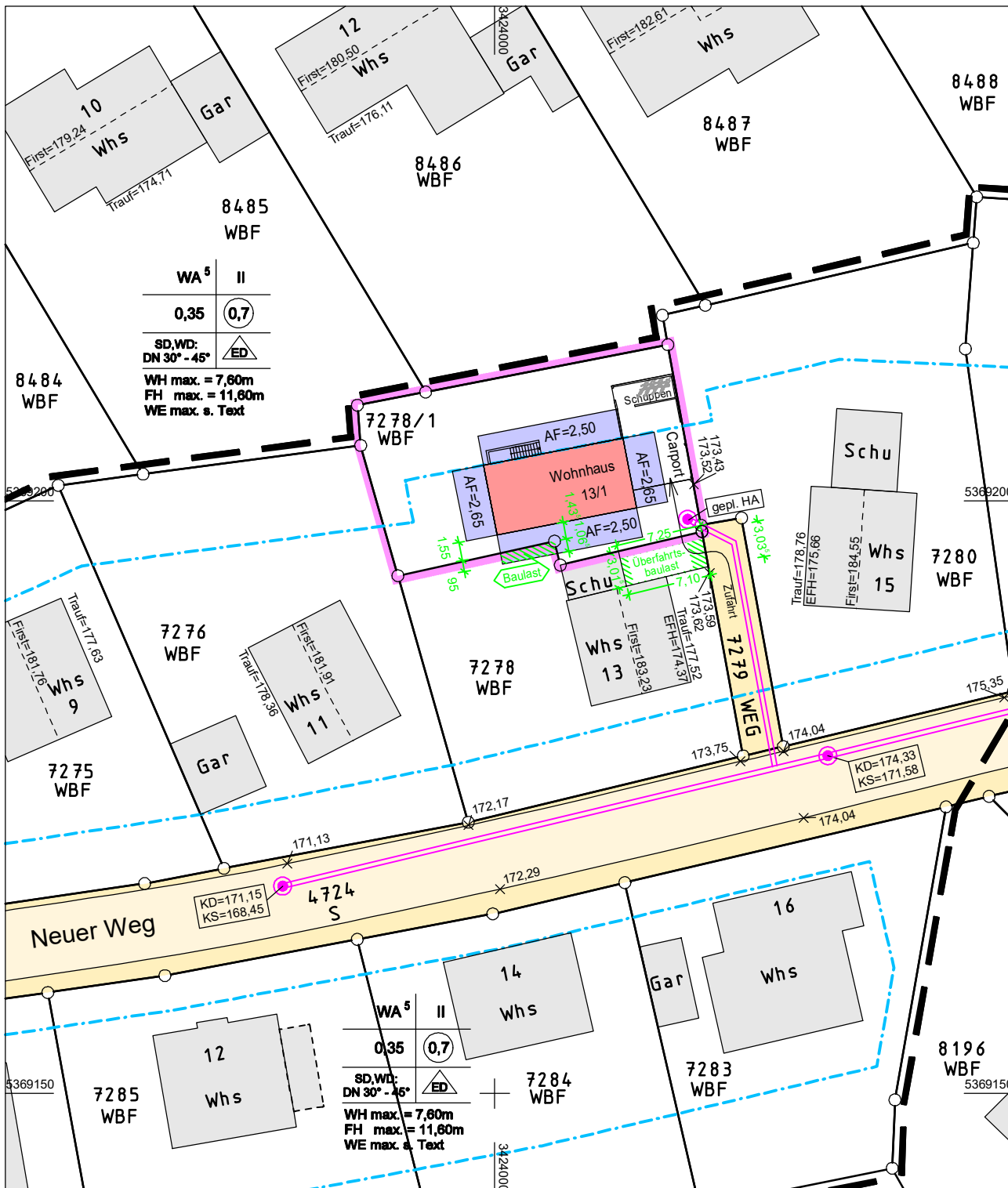


Kreis: Ortenaukreis  
 Gemeinde: Ortenberg  
 Gemarkung: Ortenberg

# Abstandsflächenplan



M 1:500



Etwaige unterirdische Versorgungsanlagen im Baugrundstück sind bei den zuständigen Stellen zu erfragen.  
 Auszug aus dem Liegenschaftskataster. Einzeichnungen nach § 4 LBOVVO. Maßänderungen sind dem Planfertiger mitzuteilen.

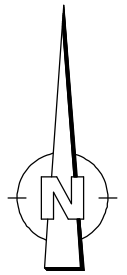
**Vermessungsbüro Weinmann**  
 Sachverständiger nach § Nr. 5 LBOVVO  
 Jurastrasse 11  
 72336 Balingen  
 Tel.: 07433 16199 Fax: 21435  
 Vermessung-Weinmann@t-online.de

Lageplan zeichnerischer Teil gefertigt:  
 Balingen, 11. Nov. 2022

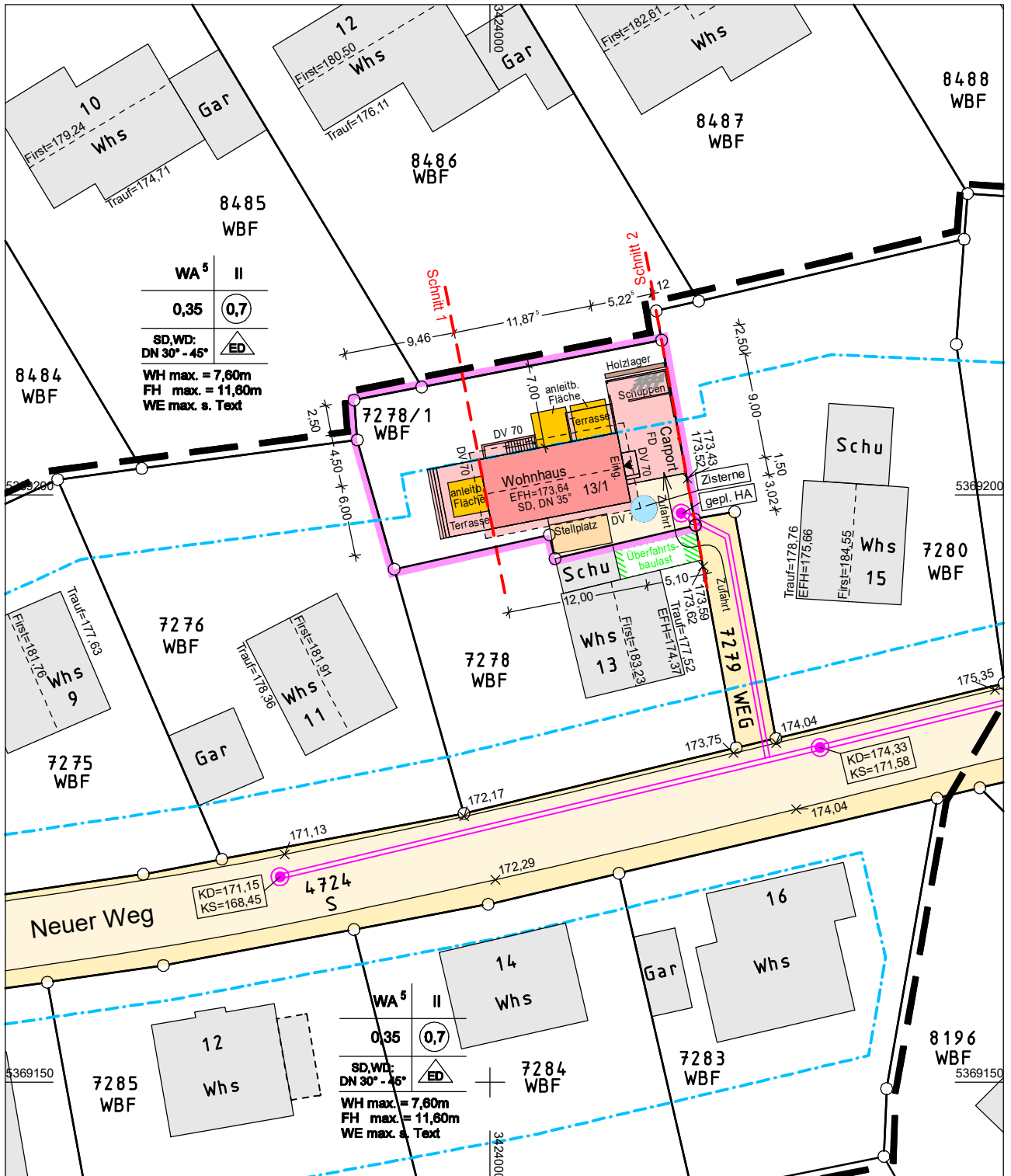
Kreis: Ortenaukreis  
 Gemeinde: Ortenberg  
 Gemarkung: Ortenberg

# LAGEPLAN

zum Baugesuch (§ 4 LBOVVO)  
 - zeichnerischer Teil -



M 1:500



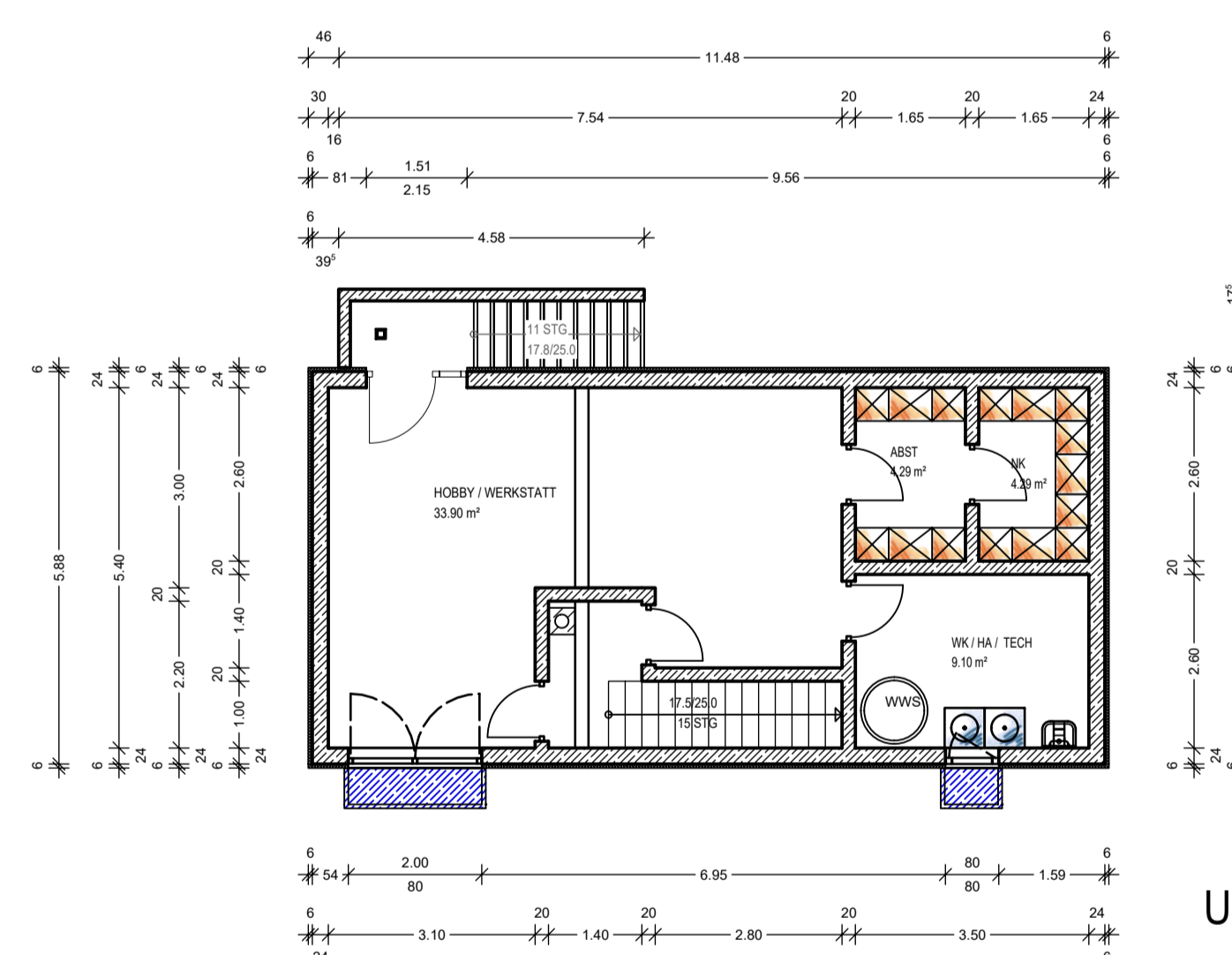
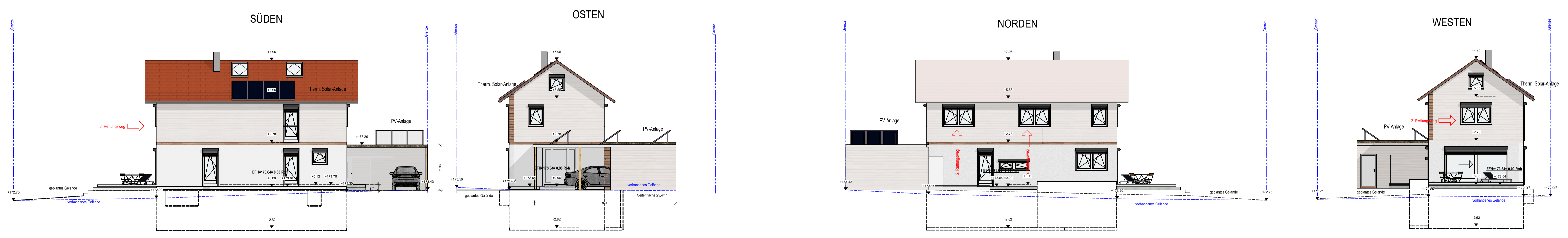
Etwaige unterirdische Versorgungsanlagen im Baugrundstück sind bei den zuständigen Stellen zu erfragen.  
 Auszug aus dem Liegenschaftskataster. Einzeichnungen nach § 4 LBOVVO. Maßänderungen sind dem Planfertiger mitzuteilen.

  
**Vermessungsbüro Weinmann**  
 Sachverständiger nach § Nr. 5 LBOVVO  
 Jurastrasse 11  
 72336 Balingen  
 Tel.: 07433 16199 Fax: 21435  
 Vermessung-Weinmann@t-online.de

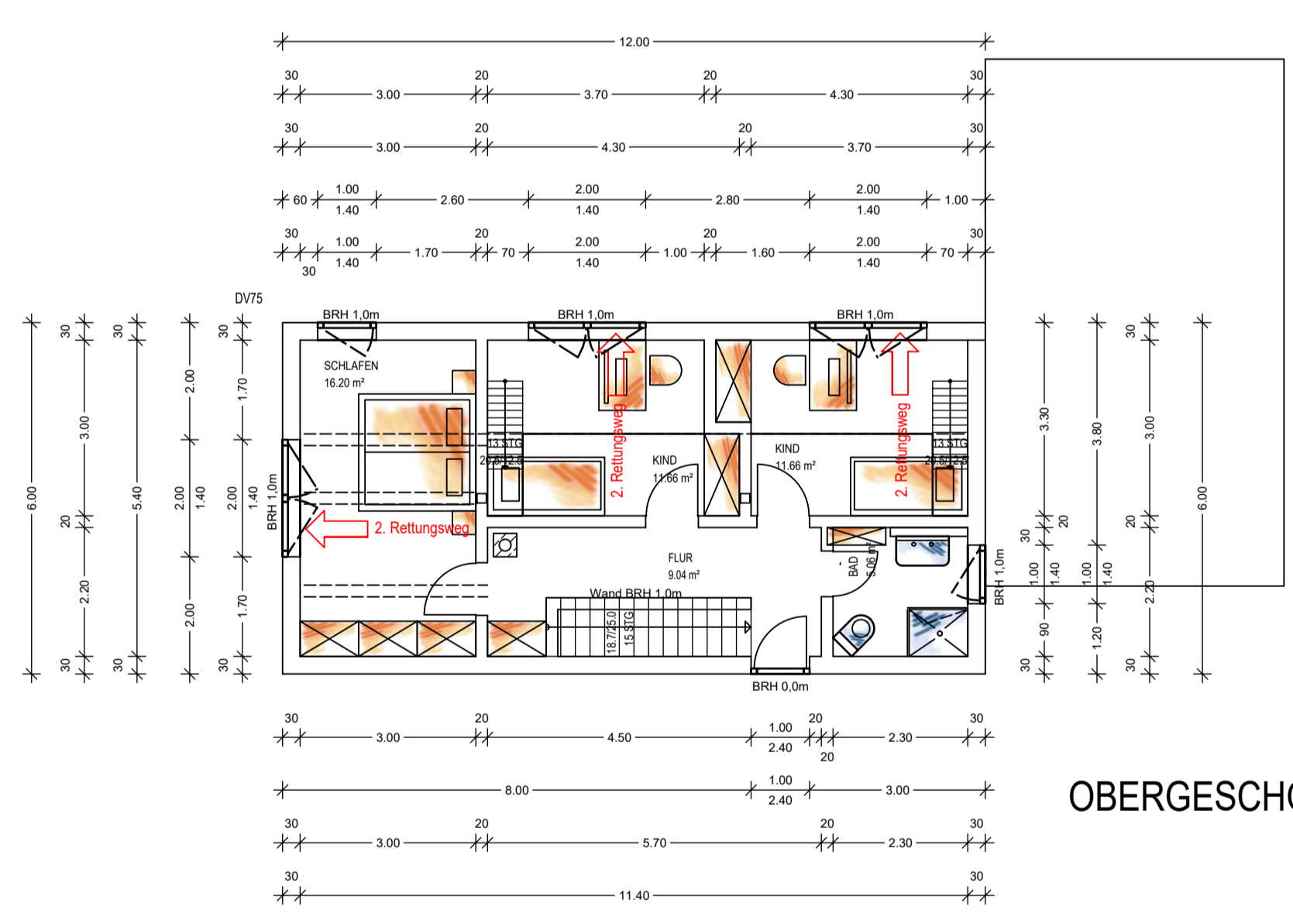
Lageplan zeichnerischer Teil gefertigt:

Balingen, 11. Nov. 2022

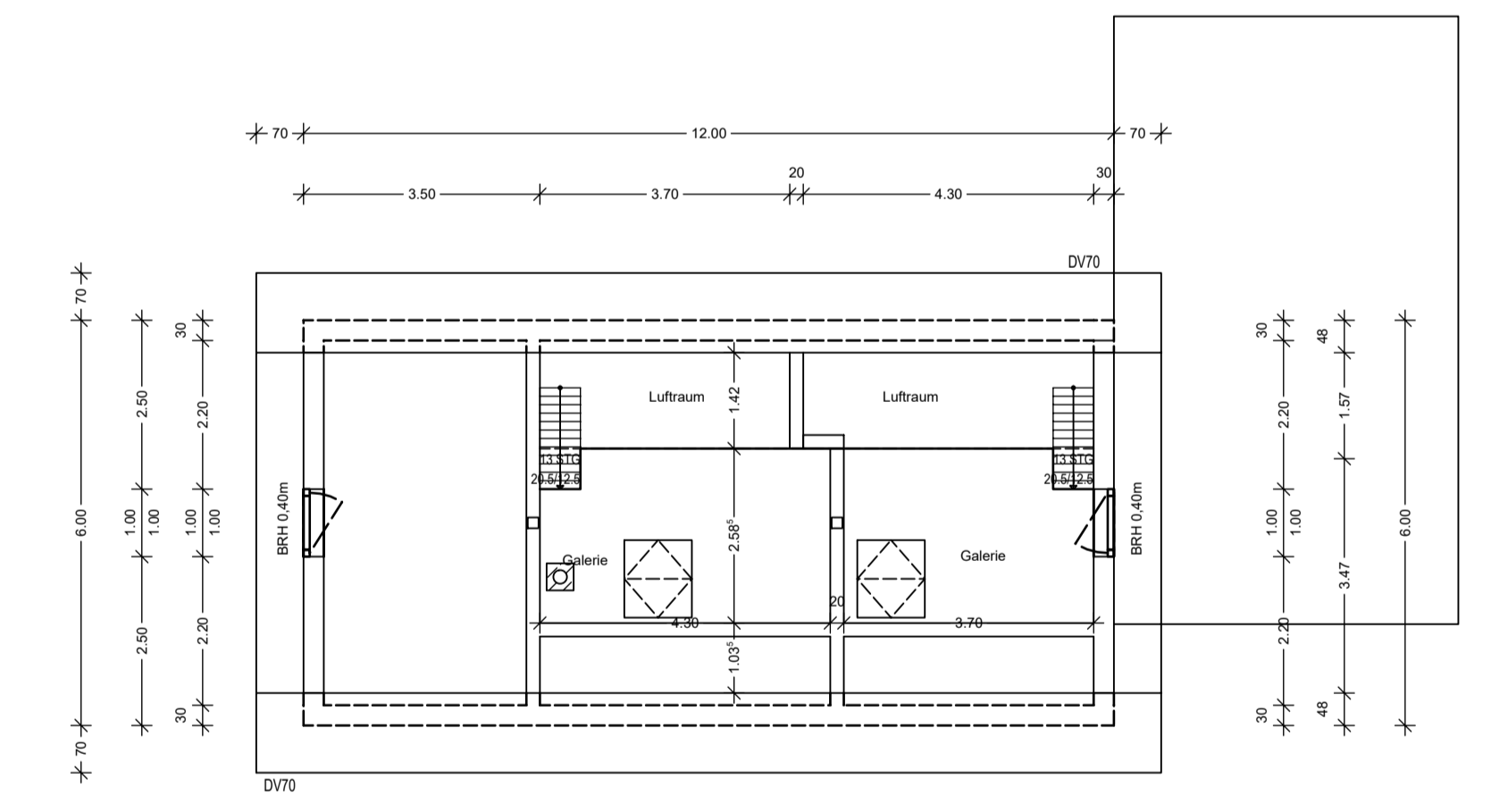




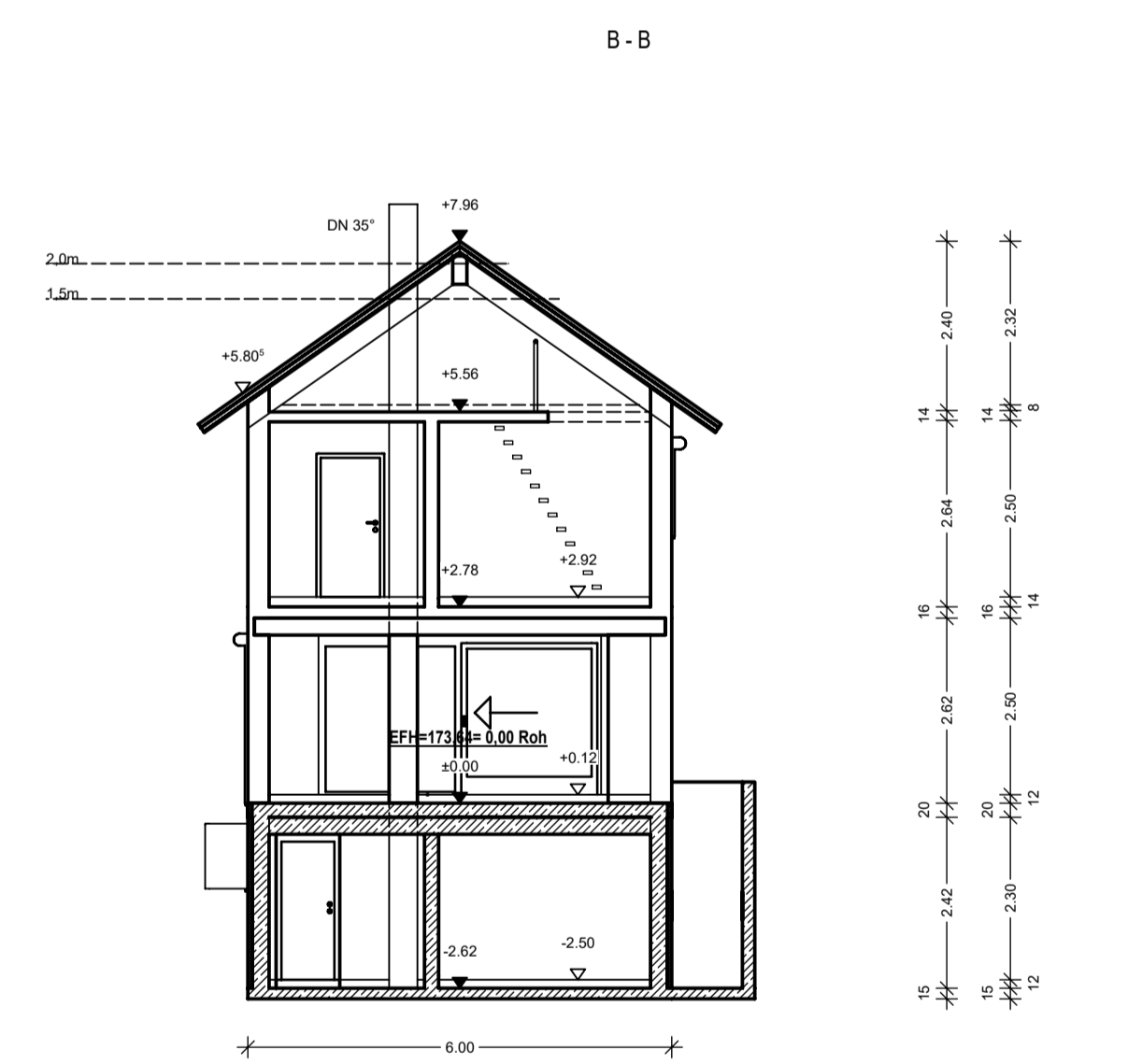
UNTERGESCHOSS



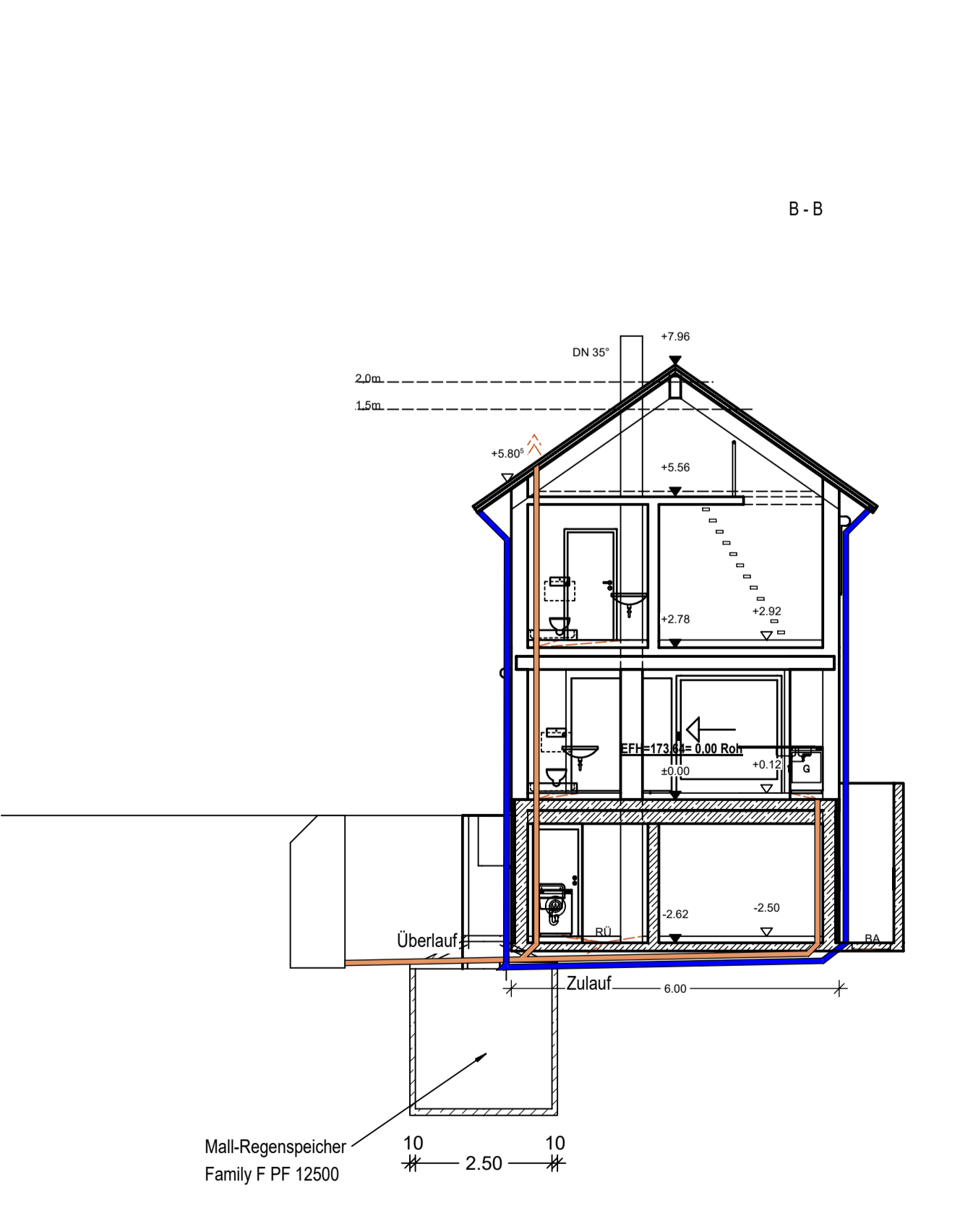
OBERGESCHOSS



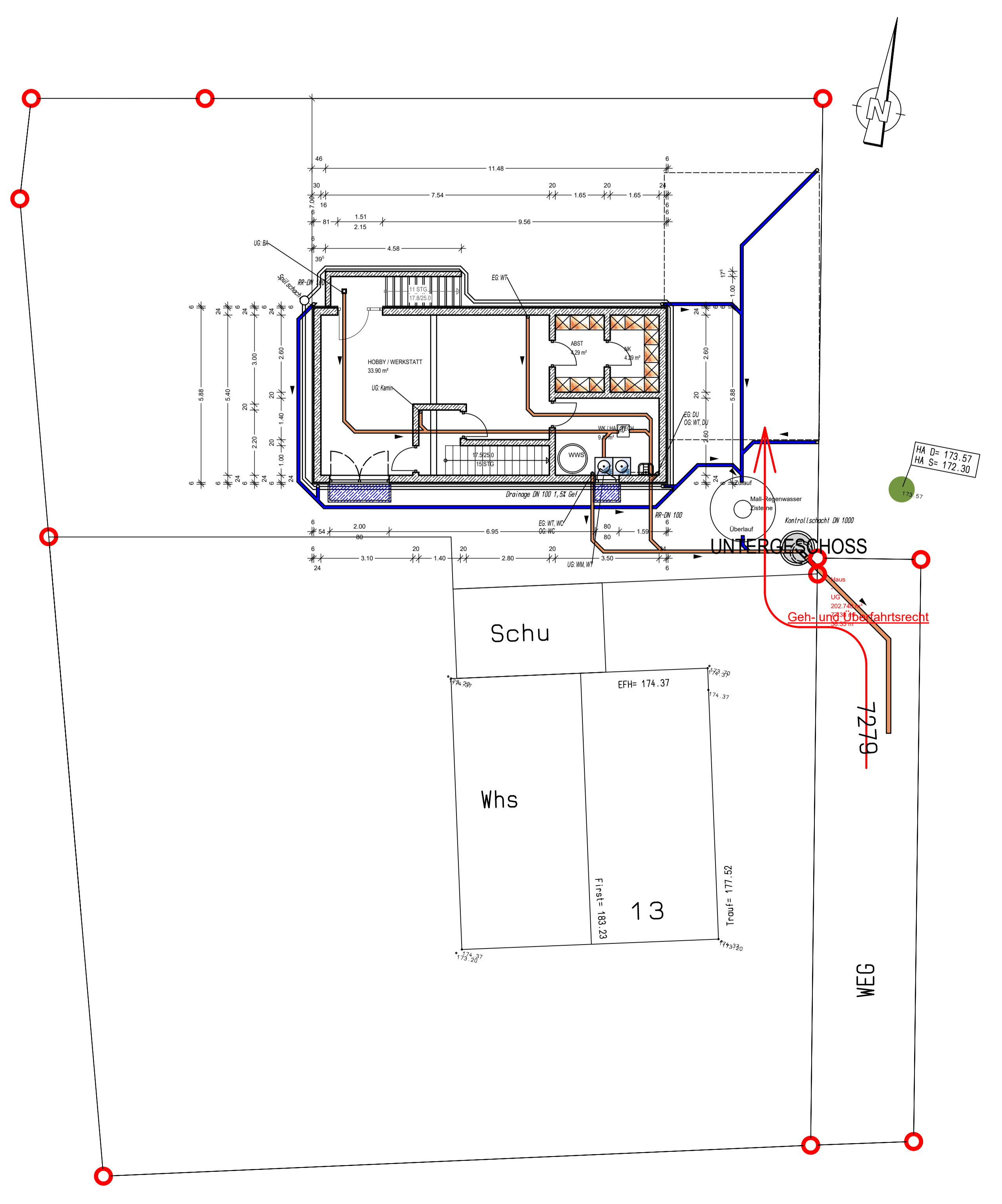
DACHGESCHOSS



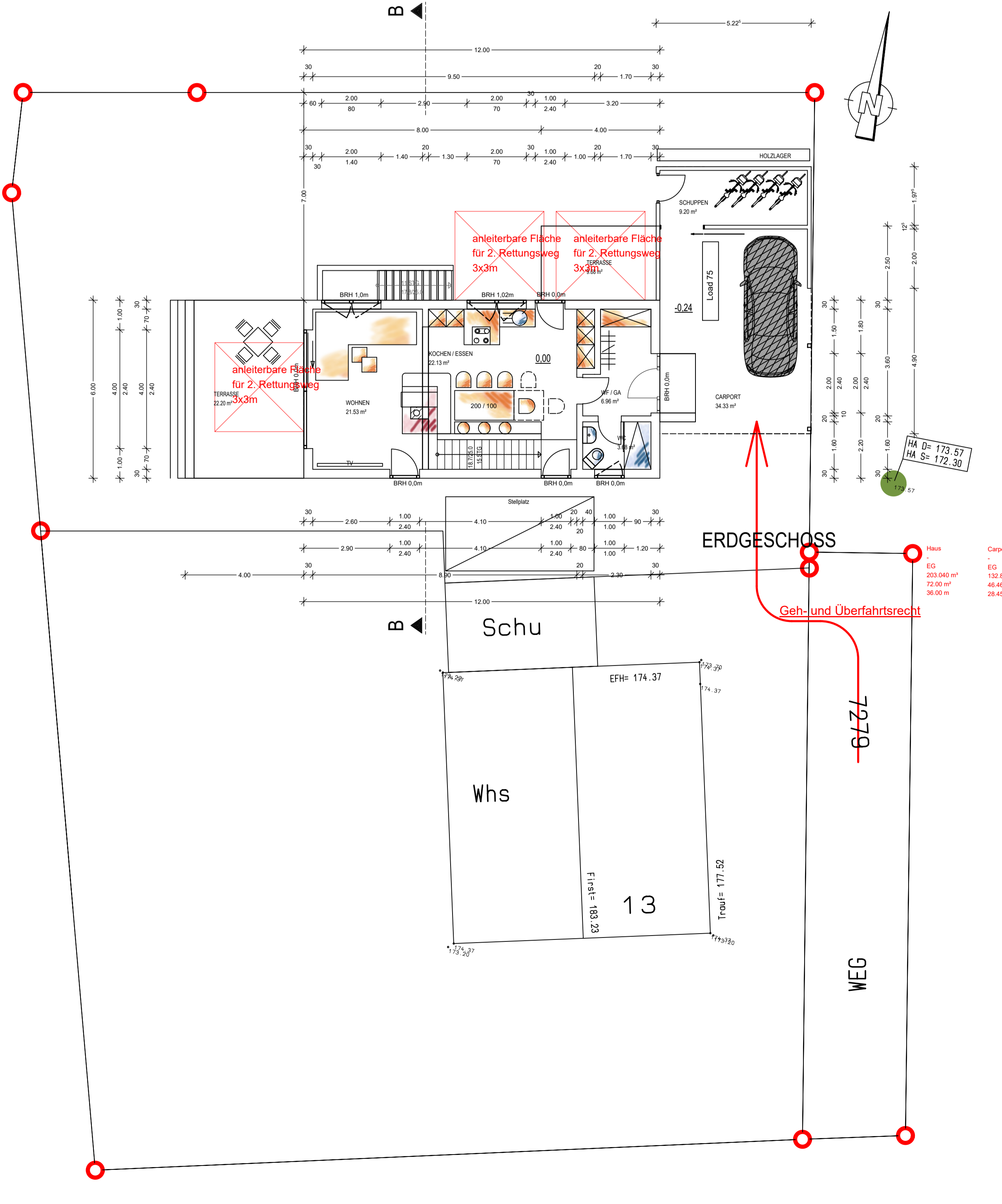
B-B



B-B



UNTERGESCHOSS



ERDGESCHOSS

<b>BAUVORHABEN</b>			
Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Carport und Schuppen 77632 Offenberg, Gemeinde Offenberg, Neuer Weg 131, Flur 7278			
<b>BAUHERRSCHAFT</b>			
Nadja Scherible und Marco Eberhard 77632 Offenberg, Felsenbacher Str. 8			
<b>ENTWURFSVERFASSER / PROJEKTLEITER</b>		<b>ARCHITEKT</b>	
öko-plan Wilfried Schmidt Hützelweg 10 78186 Donaueschingen Tel: 0771-89 85 414, Fax: 89 85 415 info@oeko-plan.de / www.oeko-plan.de		Jochen Plass - Freier Architekt - Auf der Höhe 21 72555 Krautwieser-Hausen B. A.	
<b>PLANNUMMERN</b>			
Baugesuch			
Gesamtplan			
MAßSTAB	ERSTELLT	GEÄNDERT	GEZEICHNET
1:100	07.11.2022		A. Henkelmann
PROJEKT-NR.	PLANNR.	FORMAT	INDEX
SchEb.prj	107	A0	
UNTERSCHRIFT BAUHERR		UNTERSCHRIFT BAUFRAU	



Kreis: Ortenaukreis  
Gemeinde: Ortenberg  
Gemarkung: Ortenberg

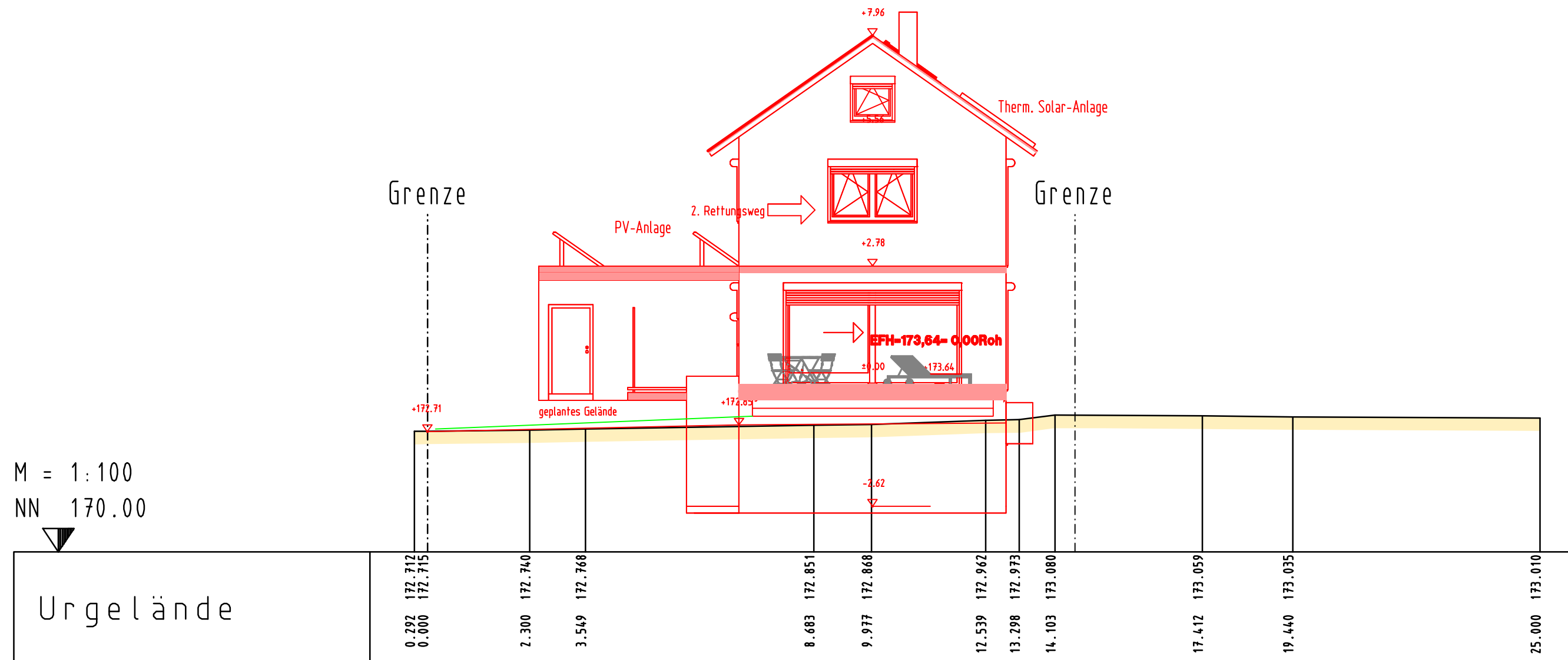
### Schnitt 1 zum Baugesuch

Scherible / Eberhard

M 1:100

Gefertigt: 11.11.2022 .....

Vermessungsbüro Weinmann  
Jurastrasse 11  
72336 Balingen  
Tel.: 07433 16199 Mobil: 0171 7737834



Kreis: Ortenaukreis  
 Gemeinde: Ortenberg  
 Gemarkung: Ortenberg

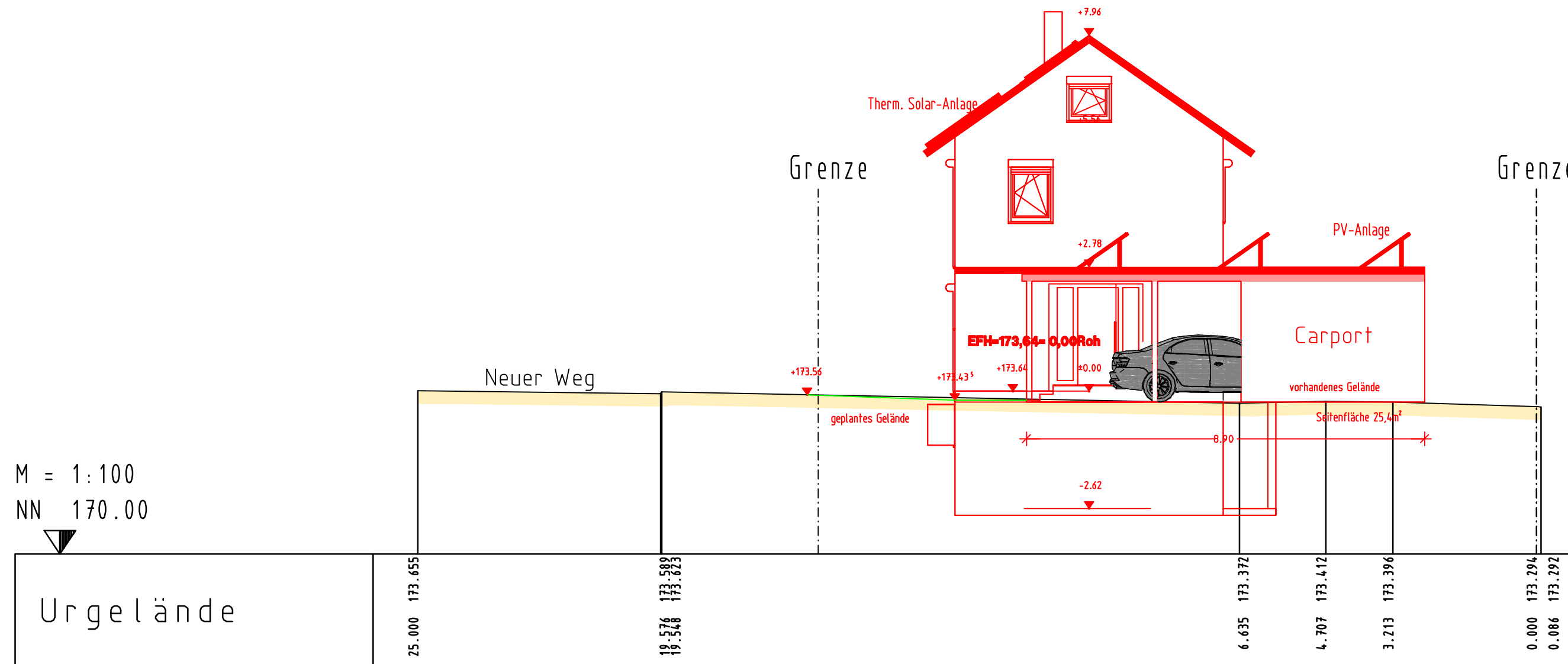
Schnitt 2 zum Baugesuch


Scherible / Eberhard

M 1:100

Gefertigt: 11.11.2022 .....

Vermessungsbüro Weinmann  
 Jurastrasse 11  
 72336 Balingen  
 Tel.: 07433 16199 Mobil: 0171 7737834



	<b>Gemeinde Ortenberg</b>	<b>Vorlage</b>	<b>Gemeinderatssitzung 12. Dezember 2022</b>
bearbeitet von:  Jonas Lehmann		<input type="checkbox"/> Öffentlich <input checked="" type="checkbox"/> Nichtöffentlich <input checked="" type="checkbox"/> Anlage/n	<b>TOP 3</b>

**Einführung eines Gemeindevollzugsdienstes zur Parkraumüberwachung  
Abschluss einer öffentlichen-rechtlichen Vereinbarung mit der Stadt Gengenbach**

**Sachverhalt**

Es wird auf die Vorlage der Sitzung vom 18. Juli 2022 hingewiesen (Anlage 1). Auf Vorschlag der Verwaltung hat der Gemeinderat in dieser Sitzung mehrheitlich beschlossen, eine Parkraumbewirtschaftungszone einzurichten (8 bis 18 Uhr, max 1 h, werktags) und unter anderem zu deren Überwachung einen Gemeindevollzugsdienst einzuführen.

Von der Stadt Gengenbach wurde nun ein Vereinbarungsentwurf (Anlage 2) vorgelegt.

Die Kosten liegen laut der Stadt Gengenbach bei 34,87 € pro Stunde.

**Beschlussvorschlag**

Der Gemeinderat ermächtigt den Bürgermeister zum Abschluss der Vereinbarung mit der Stadt Gengenbach.

**Beratungsergebnis:**

<input type="checkbox"/> <b>Zustimmung:</b>	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> <b>Ablehnung:</b>	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:

	<b>Gemeinde Ortenberg</b>	<b>Vorlage</b>	<b>Gemeinderatssitzung 18. Juli 2022</b>
bearbeitet von: Markus Vollmer		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich <input type="checkbox"/> Nichtöffentlich <input type="checkbox"/> Anlage/n	<b>TOP 7</b>

### Einrichtung einer Parkraumbewirtschaftungszone in der Hauptstraße und Einführung eines Gemeindevollzugsdienstes

#### Sachverhalt

Nach Fertigstellung der Umbaumaßnahmen an der Fahrbahn und den Gehwegen in der Hauptstraße ist auf der Grundlage der Gestaltungsplanung des Büros Zink Ingenieure aus dem Jahr 2019 die Aufbringung von Parkplatz-Markierungen in den Seitenbereichen (Gehwegen) vorgesehen.

Dies soll im Wege der Einrichtung einer sog. Parkraumbewirtschaftungszone erfolgen. Danach soll lediglich an den jeweiligen „Zufahrten“, d.h. beim Kronekreisel und beim Ochsen, sowie vom Freudental, der Farrengasse und vom Dorfplatz darauf hingewiesen werden, dass innerhalb dieser Zone nur auf den dafür markierten Plätzen und nur zu den angegebenen Bedingungen geparkt werden darf. Es ist daher verboten, innerhalb dieser Zone auf den sonstigen Bereichen der Gehwege (bereits gesetzlich unzulässig) oder auf der Fahrbahn zu parken (Das Halten zum Be- und Entladen ist zulässig).

Zur Verhinderung des Langzeit- bzw. Dauerparkens ist eine Zeitbegrenzung wie in der Anlage vorgeschlagen, vorzunehmen (Anlage 1), d.h. zwischen 9 und 19 Uhr max. 2 Std. nur mit Parkscheibe.

Die Parkplatzmarkierungen richten sich nach dem o.g. Gestaltungsplan und nach der bereits am 22. Juli 2020 vom Landratsamt diesbezüglich ergangenen verkehrsrechtlichen Anordnung. Sie werden im Einzelnen jedoch noch mit den Angrenzern abgestimmt und in Nuancen auch noch verändert. Eine geänderte Anordnung ist daher noch zu beantragen.

Zur Einhaltung der Regelungen ist, nach Auffassung der Verwaltung zwingend die Kontrolle und das Sanktionieren von Verstößen erforderlich. Man steht daher mit einer anderen Gemeinde in Verhandlungen zur Mitnutzung des dortigen Gemeindevollzugsdienstes (GvD). Dies soll über eine öffentlich rechtliche Vereinbarung geregelt werden. Bis zum Redaktionsschluss der Beratungsvorlagen konnte jedoch noch kein Vereinbarungsentwurf vorgelegt werden.

Für die Einführung des GvD ist auch das Landratsamt als Kreispolizeibehörde zu beteiligen. Der GvD sollte jedoch sehr zeitnah mit der Einführung der Parkraumbewirtschaftungszone erfolgen. Zunächst sollten dann für einige Wochen lediglich „freundliche Hinweise“ an die Fahrzeughalter ergehen.

Um den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung und den weiteren Fortgang in der Umsetzung nicht wegen der Sitzungspause im August zu verzögern, sollte der Gemeinderat zustimmen, die Entscheidung im Detail der Verwaltung nach Anhörung im Wege des Umlaufverfahrens zu übertragen. Die Verwaltung sichert zu, sich der im Umlaufverfahren ergebenden Mehrheit zu unterwerfen.

#### **Beschlussvorschlag:**

1. Der Gemeinderat stimmt der Einrichtung einer Parkraumbewirtschaftungszone in der Hauptstraße zwischen Hausnummer 30 und 83 („Krone-Kreisel“ und Gastaus Ochsen) zu.

2. Der Gemeinderat stimmt der Einrichtung eines Gemeindevollzugsdienstes zu. Die Entscheidung über den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit einer anderen Gemeinde wird der Verwaltung übertragen. Der Gemeinderat ist zuvor im Umlaufverfahren anzuhören. Diese Zuständigkeitsübertragung ist befristet bis zum 15. September 2022.

#### **Beratungsergebnis:**

<input type="checkbox"/> <b>Zustimmung:</b>	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> <b>Ablehnung:</b>	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja	nein:	Enth.:



**Vereinbarung  
zwischen der Stadt Gengenbach und der Gemeinde  
Ortenberg über den gemeinsamen Einsatz eines  
gemeindlichen Vollzugsbediensteten**

Die Stadt Gengenbach und die Gemeinde Ortenberg schließen nach Anhörung des Beschäftigten, Herrn Mathias San Millan (nachfolgend Gemeindevollzugsbediensteter - GVB - genannt) folgende Vereinbarung:

§ 1

Herr Mathias San Millan ist bei der Stadt Gengenbach überwiegend als Feuerwehrgerätewart beschäftigt. Zu einem Anteil von 40% (ca. 16 Wochenstunden) ist er als weiterer gemeindlicher Vollzugsbediensteter (GVB) mit dem Tätigkeitsfeld Überwachung des ruhenden Verkehrs und sonstiger Ordnungswidrigkeiten und allgemeinem Beschwerdemanagement (insb. Veranstaltungen, abgemeldete Pkw, Abschleppmaßnahmen, illegale Müllentsorgung, Heckenrückschnitte) eingestellt. Die personalrechtliche Zuordnung des GVB erfolgt bei der Stadt Gengenbach. Diese übernimmt sämtliche Arbeitgeberpflichten hinsichtlich Entgeltabrechnung und Sozialabgaben und rechnet mit der Gemeinde Ortenberg nach Maßgabe der Regelungen gem. § 7 ab.

§ 2

Die wöchentliche GVB-Arbeitszeit verteilt sich auf die beteiligten Kommunen wie folgt:

- Stadt Gengenbach: 11 Stunden
- Gemeinde Ortenberg: 5 Stunden

Die genannten Zeitkontingente beinhalten sowohl die Außendienste, als auch etwaige Innendienste für die Sachbearbeitung bzw. Nachbereitung der OWis. Die Arbeitszeiten in der Gemeinde Ortenberg sind in der Regel wöchentlich an mindestens zwei Arbeitstagen zu erbringen. In Einzelfällen, z.B. beim Einsatz bei größeren Veranstaltungen kann von der o.g. Arbeitszeitaufteilung abgewichen werden - dies ist im Voraus rechtzeitig zwischen den Kommunen abzustimmen. Insofern wird ein Jahresarbeitszeitkonto geführt, das jeweils zum Jahresende auszugleichen ist. Sollte der Beschäftigte Arbeitszeitguthaben während der Zeit der Abordnung bei der Gemeinde Ortenberg aufbauen, ist dieses ebenfalls während des Abordnungszeitraums abzubauen. Der GVB wird seinen Urlaub nach den Tätigkeitsfeldern bei der Stadt Gengenbach einplanen.

Die Fahrzeiten zwischen Gengenbach und Ortenberg werden zulasten der Gemeinde Ortenberg als Arbeitszeit anerkannt.

**Beratungsergebnis:**

<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja	nein:	Enth.:

### § 3

Die Einsatzzeiten in der Gemeinde Ortenberg werden mit dem GVB verwaltungsintern abgestimmt; hierbei soll der GVB im Rahmen der jeweils zugewiesenen Arbeitszeiten ganzheitlich zur Verfügung stehen. Sofern es die Situation erfordert, kann die Gemeinde Ortenberg den GVB direkt zum Einsatz anfordern; hiervon ist die Stadt Gengenbach umgehend in Kenntnis zu setzen. Feuerwehreinsätze haben jedoch grundsätzlich Vorrang vor allen GVB-Einsätzen.

Soweit Einsätze an den Wochenenden stattfinden sollen, ist dies ebenfalls rechtzeitig zwischen den Kommunen abzustimmen.

Der GVB erbringt gegenüber beiden Kommunen einen Arbeitszeitnachweis.

### § 4

Der GVB handelt im jeweiligen Einsatzgebiet namens und im Auftrag der zuständigen Kommune. Diese überträgt dem Beschäftigten der Stadt Gengenbach (GVB) der im Zuständigkeitsgebiet der Gemeinde Ortenberg tätig wird, sämtliche dort erforderlichen Befugnisse. Der GVB ist als Beauftragter der jeweiligen Ortschaftspolizeibehörde gegenüber dem jeweiligen kommunalen Ordnungs- bzw. Hauptamt weisungsgebunden.

Die jeweilige Kommune stellt dem GVB einen amtlichen Dienstaussweis aus, aus dem sich die Rechte und Befugnisse des GVB im Einsatzgebiet ergeben. Der GVB hat im jeweiligen Einsatzgebiet den entsprechenden Dienstaussweis mitzuführen.

### § 5

Die Stadt Gengenbach wird von möglichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Tätigkeit des GVB für die Gemeinde Ortenberg freigestellt. Dies gilt auch für in diesem Zusammenhang anfallende Kosten der Rechtsverfolgung.

### § 6

Die Stadt Gengenbach stattet den GVB mit geeigneter, d.h. in den beteiligten Kommunen verwendbare Dienstkleidung sowie einem Dienst-Smartphone (mit Kamera für Beweissicherungszwecke) aus. Aufgrund der Dienstkleidung muss ohne weiteres erkennbar sein, für welche Kommune der GVB jeweils im Einsatz ist. Die sonstige (technische) Ausstattung des GVB, z.B. PC/Software, Arbeitsmaterialien, obliegt der jeweiligen Kommune.

### § 7

Die Stadt Gengenbach stellt der Gemeinde Ortenberg auf Basis der KGSt sowie der internen Verwaltungskostenregelung jährlich, im Verhältnis der unter § 2 festgelegten

#### Beratungsergebnis:

<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja	nein:	Enth.:

regelmäßigen Wochenstunden aufgeteilt, in Rechnung. Die Stadt Gengenbach ist befugt, zeitanteilige Abschläge unterjährig von der Gemeinde Ortenberg anzufordern. Die Dienstfahrten nach Ortenberg sind grundsätzlich mit einem Dienstwagen der Stadt Gengenbach durchzuführen. Ansonsten erhält der GVB (auf Antrag) die Reisekosten gem. LRKG erstattet. Die Dienstfahrten werden ebenfalls zulasten der Gemeinde Ortenberg abgerechnet.

## § 8

Grundlage für die Vereinbarung ist § 4 Absatz 1 TVöD (Abordnung). Diese Vereinbarung kann von jeder beteiligten Kommune zum Ablauf eines Kalendervierteljahres mit 6-Wochenfrist gekündigt werden. Das Recht auf Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Ist eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen. Die Vertragspartner werden dann die unwirksamen Bestimmungen durch eine wirksame ersetzen, die der unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommt. Dies gilt auch, wenn sich eine Vertragslücke ergibt.

Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Gengenbach, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Thorsten Emy, Bürgermeister

Ortenberg, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Markus Vollmer, Bürgermeister

### Beratungsergebnis:

**Zustimmung:**  einstimmig  mehrheitlich ja:      nein: Enth.:

**Ablehnung:**  einstimmig  mehrheitlich ja      nein: Enth.:

# **Vereinbarung**

## **zwischen der Stadt Gengenbach und der Gemeinde Ortenberg über den gemeinsamen Einsatz eines gemeindlichen Vollzugsbediensteten**

Die Stadt Gengenbach und die Gemeinde Ortenberg schließen nach Anhörung des Beschäftigten, Herrn Mathias San Millan (nachfolgend Gemeindevollzugsbediensteter - GVB - genannt) folgende Vereinbarung:

### § 1

Herr Mathias San Millan ist bei der Stadt Gengenbach überwiegend als Feuerwehrgerätewart beschäftigt. Zu einem Anteil von 40% (ca. 16 Wochenstunden) ist er als weiterer gemeindlicher Vollzugsbediensteter (GVB) mit dem Tätigkeitsfeld Überwachung des ruhenden Verkehrs und sonstiger Ordnungswidrigkeiten und allgemeinem Beschwerdemanagement (insb. Veranstaltungen, abgemeldete Pkw, Abschleppmaßnahmen, illegale Müllentsorgung, Heckenrückschnitte) eingestellt. Die personalrechtliche Zuordnung des GVB erfolgt bei der Stadt Gengenbach. Diese übernimmt sämtliche Arbeitgeberpflichten hinsichtlich Entgeltabrechnung und Sozialabgaben und rechnet mit der Gemeinde Ortenberg nach Maßgabe der Regelungen gem. § 7 ab.

### § 2

Die wöchentliche GVB-Arbeitszeit verteilt sich auf die beteiligten Kommunen wie folgt:

- Stadt Gengenbach: 11 Stunden
- Gemeinde Ortenberg: 5 Stunden

Die genannten Zeitkontingente beinhalten sowohl die Außendienste, als auch etwaige Innendienste für die Sachbearbeitung bzw. Nachbereitung der OWis. Die Arbeitszeiten in der Gemeinde Ortenberg sind in der Regel wöchentlich an mindestens zwei Arbeitstagen zu erbringen. In Einzelfällen, z.B. beim Einsatz bei größeren Veranstaltungen kann von der o.g. Arbeitszeitaufteilung abgewichen werden - dies ist im Voraus rechtzeitig zwischen den Kommunen abzustimmen. Insofern wird ein Jahresarbeitszeitkonto geführt, das jeweils zum Jahresende auszugleichen ist. Sollte der Beschäftigte Arbeitszeitguthaben während der Zeit der Abordnung bei der Gemeinde Ortenberg aufbauen, ist dieses ebenfalls während des Abordnungszeitraums abzubauen. Der GVB wird seinen Urlaub nach den Tätigkeitsfeldern bei der Stadt Gengenbach einplanen.

Die Fahrzeiten zwischen Gengenbach und Ortenberg werden zulasten der Gemeinde Ortenberg als Arbeitszeit anerkannt.

### § 3

Die Einsatzzeiten in der Gemeinde Ortenberg werden mit dem GVB verwaltungsintern abgestimmt; hierbei soll der GVB im Rahmen der jeweils zugeordneten Arbeitszeiten ganzheitlich zur Verfügung stehen. Sofern es die Situation erfordert, kann die Gemeinde Ortenberg den GVB direkt zum Einsatz anfordern; hiervon ist die Stadt Gengenbach umgehend in Kenntnis zu setzen. Feuerwehreinsätze haben jedoch grundsätzlich Vorrang vor allen GVB-Einsätzen.

Soweit Einsätze an den Wochenenden stattfinden sollen, ist dies ebenfalls rechtzeitig zwischen den Kommunen abzustimmen.

Der GVB erbringt gegenüber beiden Kommunen einen Arbeitszeitnachweis.

### § 4

Der GVB handelt im jeweiligen Einsatzgebiet namens und im Auftrag der zuständigen Kommune. Diese überträgt dem Beschäftigten der Stadt Gengenbach (GVB) der im Zuständigkeitsgebiet der Gemeinde Ortenberg tätig wird, sämtliche dort erforderlichen Befugnisse. Der GVB ist als Beauftragter der jeweiligen Ortspolizeibehörde gegenüber dem jeweiligen kommunalen Ordnungs- bzw. Hauptamt weisungsgebunden.

Die jeweilige Kommune stellt dem GVB einen amtlichen Dienstaussweis aus, aus dem sich die Rechte und Befugnisse des GVB im Einsatzgebiet ergeben. Der GVB hat im jeweiligen Einsatzgebiet den entsprechenden Dienstaussweis mitzuführen.

### § 5

Die Stadt Gengenbach wird von möglichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Tätigkeit des GVB für die Gemeinde Ortenberg freigestellt. Dies gilt auch für in diesem Zusammenhang anfallende Kosten der Rechtsverfolgung.

### § 6

Die Stadt Gengenbach stattet den GVB mit geeigneter, d.h. in den beteiligten Kommunen verwendbare Dienstkleidung sowie einem Dienst-Smartphone (mit Kamera für Beweissicherungszwecke) aus. Aufgrund der Dienstkleidung muss ohne weiteres erkennbar sein, für welche Kommune der GVB jeweils im Einsatz ist. Die sonstige (technische) Ausstattung des GVB, z.B. PC/Software, Arbeitsmaterialien, obliegt der jeweiligen Kommune.

### § 7

Die Stadt Gengenbach stellt der Gemeinde Ortenberg auf Basis der KGSt sowie der internen Verwaltungskostenregelung jährlich, im Verhältnis der unter § 2 festgelegten

regelmäßigen Wochenstunden aufgeteilt, in Rechnung. Die Stadt Gengenbach ist befugt, zeitanteilige Abschläge unterjährig von der Gemeinde Ortenberg anzufordern. Die Dienstfahrten nach Ortenberg sind grundsätzlich mit einem Dienstwagen der Stadt Gengenbach durchzuführen. Ansonsten erhält der GVB (auf Antrag) die Reisekosten gem. LRKG erstattet. Die Dienstfahrten werden ebenfalls zulasten der Gemeinde Ortenberg abgerechnet.

## § 8

Grundlage für die Vereinbarung ist § 4 Absatz 1 TVöD (Abordnung). Diese Vereinbarung kann von jeder beteiligten Kommune zum Ablauf eines Kalendervierteljahres mit 6-Wochenfrist gekündigt werden. Das Recht auf Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Ist eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen. Die Vertragspartner werden dann die unwirksamen Bestimmungen durch eine wirksame ersetzen, die der unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommt. Dies gilt auch, wenn sich eine Vertragslücke ergibt.


Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Gengenbach, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Thorsten Erny, Bürgermeister

Ortenberg, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Markus Vollmer, Bürgermeister

	<b>Gemeinde Ortenberg</b>	<b>Vorlage</b>	<b>Gemeinderatssitzung 12. Dezember 2022</b>
bearbeitet von: Markus Vollmer		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich <input type="checkbox"/> Nichtöffentlich <input type="checkbox"/> Anlage/n	<b>TOP 4</b>

**Tempo 30 in der Hauptstraße**

**Sachverhalt**

Mit der Frage der zulässigen Höchstgeschwindigkeit im Bereich der umgestalteten und sanierten Hauptstraße zwischen "OCHSEN" und "KRONE" (d.h. Einmündungen Bühlweg und Burgweg) beschäftigte den Gemeinderat bereits schon im Planungsstadium zur Hauptstraßenneugestaltung vor etlichen Jahren.

Im Vorfeld der Neugestaltung des Ortskerns hatte der Gemeinderat auf der Basis der Ergebnisse einer im Jahr 2014 umfassend durchgeführten Haushaltsbefragung Leitziele der Gemeindeentwicklung erstellt.

Bezogen auf den Verkehr Streckenabschnitt im Ortskern sollten diese Ziele erreicht werden durch Reduzierung der KFZ-Frequenz, Vitalisierung des Ortskerns und Beruhigung des KFZ-Verkehrs.

Damals war man sich aber einig, diese Diskussion zurück zu stellen, bis die Baumaßnahmen und damit die Straßenneugestaltung abgeschlossen ist. Nunmehr - im Spätjahr 2022 - wird diese Diskussion aufgenommen. Dieser liegt auch ein Antrag aus der Mitte des Gemeinderates, zur Einführung eines Tempolimits, d.h. eines Verbots höherer Geschwindigkeiten als 30 km/h vor.

Nahezu jede Person ist auch Verkehrsteilnehmer und beurteilt und bewertet Situationen aus seiner jeweiligen individuellen Perspektive. Um aber nicht lediglich auf subjektive Erfahrungswerte Einzelner zurückgreifen zu müssen, sondern auf belastbare objektive Datengrundlagen aufbauen zu können, wurde eine umfassende Langzeitmessung des Verkehrs in Auftrag gegeben. Die Messungen wurden vom 2. bis 10. Juli 2022 durch das Institut für Verkehr und Infrastruktur an der Hochschule Karlsruhe durchgeführt. Die detaillierten Untersuchungsergebnisse stehen unter [www.ortenberg.de](http://www.ortenberg.de) zur Verfügung.

Die Untersuchungsergebnisse wurden im Hinblick auf die ortsspezifischen Fragestellungen ausgewertet und dargestellt (hier finden nur alle "vollen" Tage, d. 2. bis 9. Juli Berücksichtigung, der stundenweise batteriebedingte Ausfall einer Zählstelle wurde "herausgerechnet"):

- Verkehrsaufkommen
- Durchschnittsgeschwindigkeit Tag/Nacht
- V 85 (Geschwindigkeit, die von 85% der Fahrzeuge unterschritten wird) Tag/Nacht
- Durchschnitt der jeweils gemessenen Maximalgeschwindigkeiten Tag/Nacht
- Spitzenwerte ("Ausreißer").

In der Einwohnerversammlung am 28. November 2022 wurden die Argumente „Pro“ und „Contra“ der Varianten „Status Quo“, „Streckengeschwindigkeitsbeschränkung mit Vorschriftszeichen 274-53 StVO“ und „Tempo-30-Zone nach § 45 Abs. 1c der StVO“ ausführlich dargestellt und auch diskutiert. Die Zusammenfassung ist unter [www.ortenberg.de](http://www.ortenberg.de) einzusehen und als Anlage beigefügt.

**Beschlussvorschlag**

Der Gemeinderat erörtert die Argumente. Eine Beschlussfassung ist eine der kommenden Sitzungen vorbehalten.

**Beratungsergebnis:**

<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:



[Diese Seite bearbeiten](#)[Inhalte verwalten](#)[Neue Seite erstellen](#)

# Tempo 30 in der Hauptstraße?

Mit der Frage der zulässigen Höchstgeschwindigkeit im Bereich der umgestalteten und sanierten Hauptstraße zwischen "OCHSEN" und "KRONE" (d.h. Einmündungen Bühlweg und Burgweg) beschäftigte den Gemeinderat bereits schon im Planungsstadium zur Hauptstraßenneugestaltung vor etlichen Jahren.

Im Vorfeld der Neugestaltung des Ortskerns hatte der Gemeinderat auf der Basis der Ergebnisse einer im Jahr 2014 umfassend durchgeführten Haushaltsbefragung [Leitziele der Gemeindeentwicklung](#) erstellt.

Bezogen auf den Verkehr Streckenabschnitt im Ortskern sollten diese erreicht werden durch Reduzierung der KFZ-Frequenz, Vitalisierung des Ortskerns und Beruhigung des KFZ-Verkehrs.

Damals war man sich aber einig, diese Diskussion zurück zu stellen, bis die Baumaßnahmen und damit die Straßenneugestaltung abgeschlossen ist.

Nunmehr - im Spätjahr 2022 - wird diese Diskussion aufgenommen.

Nahezu jede Person ist auch Verkehrsteilnehmer und beurteilt und bewertet Situationen aus seiner jeweiligen individuellen Perspektive. Um aber nicht lediglich auf subjektive Erfahrungswerte Einzelner zurückgreifen zu müssen, sondern auf belastbare objektive Datengrundlagen aufbauen zu können, wurde eine umfassende Langzeitmessung des Verkehrs in Auftrag gegeben. Die Messungen wurden vom 2. bis 10. Juli 2022 durch das Institut für Verkehr und Infrastruktur an der Hochschule Karlsruhe durchgeführt. Die detaillierten Untersuchungsergebnisse sind [hier](#) verfügbar.

Die Untersuchungsergebnisse wurden im Hinblick auf die ortsspezifischen Fragestellungen ausgewertet und dargestellt (hier finden nur alle "vollen" Tage, d. 2. bis 9. Juli Berücksichtigung, der stundenweise batteriebedingte Ausfall einer Zählstelle wurde "herausgerechnet"):

- Verkehrsaufkommen
- Durchschnittsgeschwindigkeit Tag/Nacht





- Durchschnitt der jeweils gemessenen Maximalgeschwindigkeiten Tag/Nacht
- Spitzenwerte ("Ausreißer")

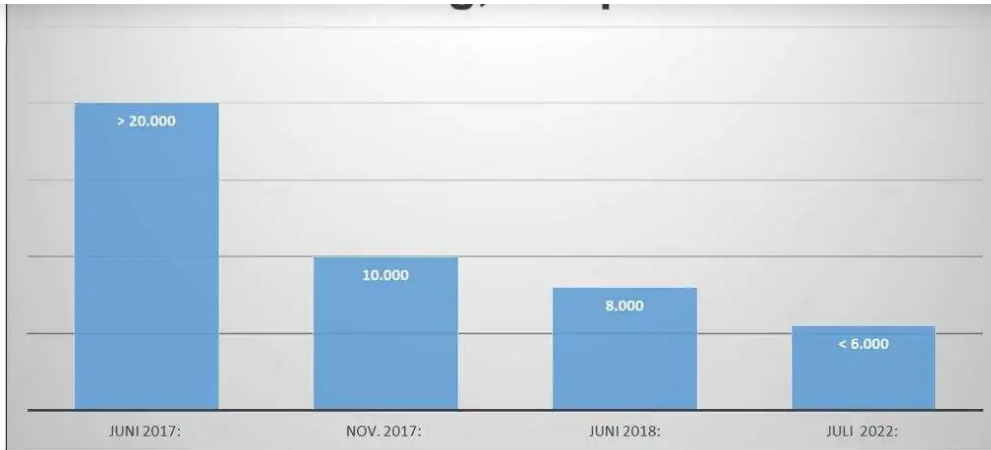
## Reduzierung des KFZ-Verkehrs

Die Anzahl der Kraftfahrzeuge, die die Ortsdurchfahrt von Ortenberg in diesem Bereich nutzten lag vor der Fertigstellung der Teil-Ortsumfahrung im Juni 2017 bei > 20.000 pro Tag. Drei Monate nach Fertigstellung der Teilortsumfahrung wurde eine Tageszählung durchgeführt, eine weitere ein Jahr nach Fertigstellung (Juni 2018). Alle Zählungen fanden zu einem Zeitpunkt statt, an dem es auf der gesamten Strecke (Offenburg/Gengenbach) keine baustellenbedingten Sperrungen gab.

Schließlich wurde im Rahmen der Langzeitmessung vom 2. bis 10. Juli 2022 an vier Messtellen das Verkehrsaufkommen erneut aufgezeichnet.

Das KFZ-Aufkommen hat sich danach auf weniger als 30 % des Aufkommens vor Fertigstellung der Teil-Umfahrung reduziert.

Verkehrszählung Hauptstraße Juli 2022												
2. Juli 0 Uhr bis 9. Juli 24 Uhr												
	Zählstelle 1 - Schule			Zählstelle 2 - Eiszeit			Zählstelle 3 - Hauptstr. 56			Zählstelle 4 - Hauptstr. 35		
	09 - 21 Uhr	21-09 Uhr	Summe	09 - 21 Uhr	21-09 Uhr	Summe	09 - 21 Uhr	21-09 Uhr	Summe	09 - 21 Uhr	21-09 Uhr	Summe
<b>Anzahl</b>												
Fahräder/Tag	594	173	767	623	177	800	756	144	900	477	145	622
PKW/Tag	3.735	1.046	4.781	4.220	1.290	5.510	4.362	1.341	5.703	4.429	1.344	5.773
LKW/Tag	64	23	87	70	26	96	87	43	130	87	37	124
<b>Summe KFZ/Tag</b>	<b>3.799</b>	<b>1.069</b>	<b>4.868</b>	<b>4.290</b>	<b>1.316</b>	<b>5.606</b>	<b>4.449</b>	<b>1.384</b>	<b>5.833</b>	<b>4.516</b>	<b>1.381</b>	<b>5.897</b>
Aufteilung KFZ	78%	22%	100%	77%	23%	100%	76%	24%	100%	77%	23%	100%
<b>Geschwindigkeiten</b>			<b>Schnitt</b>			<b>Schnitt</b>			<b>Schnitt</b>			<b>Schnitt</b>
V Durchschnitt	39 km/h	44 km/h	42 km/h	27 km/h	36 km/h	32 km/h	33 km/h	38 km/h	36 km/h	34 km/h	39 km/h	37 km/h
V 85 Schnitt	46 km/h	51 km/h	49 km/h	34 km/h	43 km/h	39 km/h	40 km/h	46 km/h	43 km/h	41 km/h	46 km/h	44 km/h
V max Schnitt	60 km/h	61 km/h	61 km/h	44 km/h	53 km/h	49 km/h	53 km/h	55 km/h	54 km/h	54 km/h	55 km/h	55 km/h
V max absolut	94 km/h (21 Uhr)	87 km/h (23 Uhr)		56 km/h (12 Uhr)	81 km/h (23 Uhr)		77 km/h (16 Uhr)	84 km/h (00 Uhr)		70 km/h (20 Uhr)	86 km/h (01 Uhr)	



## Vitalisierung des Ortskerns

Diese wird zumindest unterstützt durch

- Ansiedelung von Einzelhandel/Gastronomie/Gesundheitsdienstleister
- „Attraktionen“ Hühnergarten, Narrenmuseum - Aufenthaltsqualität ( Nepomukbrunnen , Brunnenschacht/Mittelpunkt, Sitz- und Ruhegelegenheiten, Bäume, Breitere Fußgängerbereiche)
- Veranstaltungen (z.B. Ortenberg trödelt, Feierabendmarkt) und Events -

## Regulierung des ruhenden Verkehrs

Zur Regulierung des ruhenden Verkehrs und zur Legalisierung des Parkens auf Gehwegen wird eine Parkraumbewirtschaftungszone eingeführt. Dort ist das Parken auf Gehwegen, jedoch ausschließlich innerhalb der markierten Bereiche und werktags zwischen 8 und 18 Uhr nur für max. 1 Stunde zulässig.

Die Überwachung durch einen Vollzugsdienst wird eingeführt.



---

## Beruhigung des Verkehrs

---

Anstelle der "Konventionellen Methode" im Wege von angeordneten Verboten konnte bereits jetzt eine ganz erhebliche Beruhigung durch bauliche Maßnahmen erreicht werden. Elemente hierfür sind:

- Breitere Gehwege
- Verringerung der Fahrbahnbreite
- Wechselnder Fahrbahnbelag
- Bushaltestellen auf der Fahrbahn
- Radfahrstreifen



Das Ergebnis sind **situationsbedingt angepasste Geschwindigkeiten**.

So wurden folgende Durchschnitts-Geschwindigkeiten gemessen:

## Durchschnittsgeschwindigkeit Tag

Verkehrszählung Hauptstraße Juli 2022  
2. Juli 0 Uhr bis 9. Juli 24 Uhr

	Schule			Eiszeit			Hauptstr. 56			Hauptstr. 35		
	9-21 Uhr	21-9 Uhr	Summe	9-21 Uhr	21-9 Uhr	Summe	9-21 Uhr	21-9 Uhr	Summe	9-21 Uhr	21-9 Uhr	Summe
<b>Anzahl</b>												
Fahrräder/Tag	594	173	767	623	177	800	756	144	900	477	145	622
PKW/Tag	3.735	1.046	4.781	4.220	1.290	5.510	4.362	1.341	5.703	4.429	1.344	5.773
LKW/Tag	64	23	87	70	26	96	87	43	130	87	37	124
Summe KFZ/Tag	3.799	1.069	4.868	4.290	1.316	5.606	4.449	1.384	5.833	4.516	1.381	5.897
Aufteilung KFZ	78%	22%	100%	77%	23%	100%	76%	24%	100%	77%	23%	100%
<b>Geschw'keiten</b>			<b>Schnitt</b>			<b>Schnitt</b>			<b>Schnitt</b>			<b>Schnitt</b>
V Durchschnitt	39 km/h	44 km/h	42 km/h	27 km/h	36 km/h	32 km/h	33 km/h	38 km/h	36 km/h	34 km/h	39 km/h	37 km/h
V 85 Schnitt	46 km/h	51 km/h	49 km/h	34 km/h	43 km/h	39 km/h	40 km/h	46 km/h	43 km/h	41 km/h	46 km/h	44 km/h
V max Schnitt	60 km/h	61 km/h	61 km/h	44 km/h	53 km/h	49 km/h	53 km/h	55 km/h	54 km/h	54 km/h	55 km/h	55 km/h
V max absolut	81 km/h	87 km/h		60 km/h	81 km/h		77 km/h	84 km/h		70 km/h	86 km/h	
	(20 Uhr)	(23 Uhr)		(13 Uhr)	(23 Uhr)		(16 Uhr)	(00 Uhr)		(20 Uhr)	01 Uhr)	



**Verkehrszählung Hauptstraße Juli 2022**  
2. Juli 0 Uhr bis 9. Juli 24 Uhr

	Schule			Eiszeit			Hauptstr. 56			Hauptstr. 35		
	9-21 Uhr	21-9 Uhr	Summe	9-21 Uhr	21-9 Uhr	Summe	9-21 Uhr	21-9 Uhr	Summe	9-21 Uhr	21-9 Uhr	Summe
<b>Anzahl</b>												
Fahräder/Tag	594	173	767	623	177	800	756	144	900	477	145	622
PKW/Tag	3.735	1.046	4.781	4.220	1.290	5.510	4.362	1.341	5.703	4.429	1.344	5.773
LKW/Tag	64	23	87	70	26	96	87	43	130	87	37	124
Summe KFZ/Tag	3.799	1.069	4.868	4.290	1.316	5.606	4.449	1.384	5.833	4.516	1.381	5.897
Aufteilung KFZ	78%	22%	100%	77%	23%	100%	76%	24%	100%	77%	23%	100%
<b>Geschwindigkeiten</b>			<b>Schnitt</b>			<b>Schnitt</b>			<b>Schnitt</b>			<b>Schnitt</b>
V Durchschnitt	39 km/h	44 km/h	42 km/h	27 km/h	36 km/h	32 km/h	33 km/h	38 km/h	36 km/h	34 km/h	39 km/h	37 km/h
V 85 Schnitt	46 km/h	51 km/h	49 km/h	34 km/h	43 km/h	39 km/h	40 km/h	46 km/h	43 km/h	41 km/h	46 km/h	44 km/h
V max Schnitt	60 km/h	61 km/h	61 km/h	44 km/h	53 km/h	49 km/h	53 km/h	55 km/h	54 km/h	54 km/h	55 km/h	55 km/h
V max absolut	81 km/h	87 km/h		60 km/h	81 km/h		77 km/h	84 km/h		70 km/h	86 km/h	
	(20 Uhr)	(23 Uhr)		(13 Uhr)	(23 Uhr)		(16 Uhr)	(00 Uhr)		(20 Uhr)	01 Uhr)	

## Vorherrschendes Geschwindigkeits-Niveau v85

Die sog. v85-Geschwindigkeit ist die wichtigste Bewertungsgröße zur Dokumentation des Fahrverhaltens, da sie das vorherrschende Geschwindigkeitsniveau aufzeigt. Dies ist diejenige Geschwindigkeit, die von 85 % der erfassten Fahrzeuge nicht überschritten wird.

### Geschwindigkeit, die von 85 % der erfassten Fahrzeuge nicht überschritten wird (vorherrschendes Geschwindigkeitsniveau Tag)

Verkehrszählung Hauptstraße Juli 2022  
2. Juli 0 Uhr bis 9. Juli 24 Uhr

	Schule			Eiszeit			Hauptstr. 56			Hauptstr. 35		
	9-21 Uhr	21-9 Uhr	Summe	9-21 Uhr	21-9 Uhr	Summe	9-21 Uhr	21-9 Uhr	Summe	9-21 Uhr	21-9 Uhr	Summe
<b>Anzahl</b>												
Fahräder/Tag	594	173	767	623	177	800	756	144	900	477	145	622
PKW/Tag	3.735	1.046	4.781	4.220	1.290	5.510	4.362	1.341	5.703	4.429	1.344	5.773
LKW/Tag	64	23	87	70	26	96	87	43	130	87	37	124
Summe KFZ/Tag	3.799	1.069	4.868	4.290	1.316	5.606	4.449	1.384	5.833	4.516	1.381	5.897
Aufteilung KFZ	78%	22%	100%	77%	23%	100%	76%	24%	100%	77%	23%	100%
<b>Geschwindigkeiten</b>			<b>Schnitt</b>			<b>Schnitt</b>			<b>Schnitt</b>			<b>Schnitt</b>
V Durchschnitt	39 km/h	44 km/h	42 km/h	27 km/h	36 km/h	32 km/h	33 km/h	38 km/h	36 km/h	34 km/h	39 km/h	37 km/h
V 85 Schnitt	46 km/h	51 km/h	49 km/h	34 km/h	43 km/h	39 km/h	40 km/h	46 km/h	43 km/h	41 km/h	46 km/h	44 km/h
V max Schnitt	60 km/h	61 km/h	61 km/h	44 km/h	53 km/h	49 km/h	53 km/h	55 km/h	54 km/h	54 km/h	55 km/h	55 km/h
V max absolut	81 km/h	87 km/h		60 km/h	81 km/h		77 km/h	84 km/h		70 km/h	86 km/h	
	(20 Uhr)	(23 Uhr)		(13 Uhr)	(23 Uhr)		(16 Uhr)	(00 Uhr)		(20 Uhr)	01 Uhr)	





**Verkehrszählung Hauptstraße Juli 2022**  
2. Juli 0 Uhr bis 9. Juli 24 Uhr

	Schule			Eiszeit			Hauptstr. 56			Hauptstr. 35		
	9-21 Uhr	21-9 Uhr	Summe	9-21 Uhr	21-9 Uhr	Summe	9-21 Uhr	21-9 Uhr	Summe	9-21 Uhr	21-9 Uhr	Summe
<b>Anzahl</b>												
Fahrräder/Tag	594	173	767	623	177	800	756	144	900	477	145	622
PKW/Tag	3.735	1.046	4.781	4.220	1.290	5.510	4.362	1.341	5.703	4.429	1.344	5.773
LKW/Tag	64	23	87	70	26	96	87	43	130	87	37	124
Summe KFZ/Tag	3.799	1.069	4.868	4.290	1.316	5.606	4.449	1.384	5.833	4.516	1.381	5.897
Aufteilung KFZ	78%	22%	100%	77%	23%	100%	76%	24%	100%	77%	23%	100%
<b>Geschw'keiten</b>			<b>Schnitt</b>			<b>Schnitt</b>			<b>Schnitt</b>			<b>Schnitt</b>
V Durchschnitt	39 km/h	44 km/h	42 km/h	27 km/h	36 km/h	32 km/h	33 km/h	38 km/h	36 km/h	34 km/h	39 km/h	37 km/h
V 85 Schnitt	46 km/h	51 km/h	49 km/h	34 km/h	43 km/h	39 km/h	40 km/h	46 km/h	43 km/h	41 km/h	46 km/h	44 km/h
V max Schnitt	60 km/h	61 km/h	61 km/h	44 km/h	53 km/h	49 km/h	53 km/h	55 km/h	54 km/h	54 km/h	55 km/h	55 km/h
V max absolut	81 km/h	87 km/h		60 km/h	81 km/h		77 km/h	84 km/h		70 km/h	86 km/h	
	(20 Uhr)	(23 Uhr)		(13 Uhr)	(23 Uhr)		(16 Uhr)	(00 Uhr)		(20 Uhr)	(01 Uhr)	

Nicht nur die Durchschnittsgeschwindigkeiten sondern auch die V85 liegen danach - und insbesondere zu Zeiten in denen die Gehwege belebt sind und mehr Verkehr herrscht - deutlich unter der zulässigen Höchstgeschwindigkeit und im Bereich der ansonsten in "30er-Bereichen" gefahrenen Geschwindigkeiten.

### 30er-/50er-Vergleich

Zur direkten Gegenüberstellung einer 30er-Streckenbegrenzung (Offenbuger Straße, Bereich Schule) wurden die dortigen Messwerte in der Zeit der Beschränkung (werktags 7-17 Uhr) ausgewertet und jenen der Tageswerte im Bereich der Eisssiele (Hauptstraße 77, max. 50 km/h) gegenüber gestellt.

Deutlich zeigt sich, dass alleine die Verbotsschilderung kaum Wirkung entfaltet, dagegen die umgesetzten baulichen Maßnahmen trotz zulässiger Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h bei allen ausgewerteten Kenngrößen zu deutlich reduziertem Fahrverhalten führt.



Anzahl	Zählstelle 1 - Schule (30 km/h)		Zählstelle 2 - Eiszeit	
	7-17 Uhr Mo -Fr		09 - 21 Uhr	
Fahrräder/Tag	144		623	
PKW/Tag	1.340		4.220	
LKW/Tag	33		70	
Summe KFZ/Tag	1.373		4.290	
<b>Geschwindigkeiten</b>				
V Durchschnitt	42 km/h		27 km/h	
V 85 Schnitt	50 km/h		34 km/h	
V max Schnitt	64 km/h		44 km/h	
V max absolut	70 km/h		56 km/h	
	(Die, 5. Juli, 12 Uhr)		(12 Uhr)	

## Rechtsfolgen von Tempo-30-Zone

Die grundsätzlich mögliche Anordnung einer Tempo-30-Zone hätte zur Folge, dass

- die **Vorfahrtsberechtigung auf der Hauptstraße wegfallen** wird, d.h. an sämtlichen Straßeneinmündungen (Zufahrt Dorfplatz, Freudental, Farrengasse) die Rechts-vor-Links-Regel einzuführen ist (§ 45 Abs. 1 c StVO). Eine Ausnahme hiervon nicht ausgesprochen werden.
- Die bestehende Fußgänger-Ampelanlage beim "Fantasy" zu entfernen ist (auf § 45 Abs. 1 c StVO iVm. VwV-StVO zu § 45 Abs. 1 c, Empfehlungen für Fußgängerverkehrsanlagen (EFA) 3.3.5 Lichtsignalanlagen sowie die RilSA 1.3).





Für Geschwindigkeitsregelungen gibt es ungeachtet näherer Prüfung grundsätzlich folgende Varianten:

#### „Standardfall“



##### Vorteile:

- Situative Geschwindigkeit
- „atmende“ Regelung
- Kein RvL (Verkehrsfluss)
- Einzelhandel/Handwerker
- LSA
- FÜW bei Arzt/Apotheke (aber: Farrengasse)

##### Nachteile

- Subjektives Sicherheitsgefühl

#### Streckengeschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h



##### Vorteile:

- Kein RvL (Verkehrsfluss)
- Subjektives Sicherheitsgefühl

##### Nachteile:

- Einzelhandel
- Gilt **IMMER** (auch wenn nicht notwendig)
- Präzedenz

#### „Zone 30“



##### Vorteile:

- Subjektives Sicherheitsgefühl

##### Nachteile:

- Keine Vorfahrt auf Hauptstraße
- Rechts-vor- Links (Verkehrsfluss!)
- Rechts-vor-Links (Unfallgefahr)
- Keine Fußgängerampel (für Kindergarten!)
- Einzelhandel
- Gilt **IMMER** (auch wenn nicht notwendig)

### Zur Streckengeschwindigkeitsbeschränkung auf 30

#### km/h:

Anhand der vorliegenden Unfallslage und anderen objektiven Kriterien bezgl. der Verkehrssicherheit (keine schmalen Gehwege, bestehende Querungsmöglichkeiten, keine überhöhte Geschwindigkeiten etc.) lässt sich derzeit für uns eine Streckengeschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h nach § 45 Abs. 9 StVO nicht begründen; siehe Niederschrift aus der Verkehrsschau vom 21. Juli 2022).

Diese Variante scheidet daher aus.



**Vorteile:**

- Situative Geschwindigkeit
- „atmende“ Regelung
- Kein RvL (Verkehrsfluss)
- Einzelhandel/Handwerker
- LSA
- FÜW bei Arzt/Apotheke (aber: Farrengasse)

**Nachteile**

- Subjektives Sicherheitsgefühl

**Voraussetzungen****liegen nicht vor!**

- Lärm
- Verkehrssicherheit
- Schulweg (breite Gehwege!)
- Kur-/Erholungsort
- Soz. Einrichtungen

**Vorteile:**

- Subjektives Sicherheitsgefühl

**Nachteile:**

- Keine Vorfahrt auf Hauptstraße
- Rechts-vor- Links (Verkehrsfluss!)
- Rechts-vor-Links (Unfallgefahr)
- Keine Fußgängerampel (für Kindergarten!)
- Einzelhandel
- Gilt IMMER (auch wenn nicht notwendig)

## Lösungsvorschlag der Verwaltung

Denkbar wäre die "Einrichtung" einer "freiwilligen Zone Tempo 30". Die Geschwindigkeiten werden danach voraussichtlich nicht höher liegen als die im Rahmen der Messung im Juli 2022 ermittelten. Möglicherweise werden diese aufgrund der Beschilderung zurück gehen.

Die Verwaltung erwägt, im Gemeinderat zusätzlich zu den o.g. Varianten ("50" und "Zone 30") auch diese Variante in die Beratung und Diskussion einzubringen. Denkbar wäre auch, eine Testphase von z.B. 2 Jahren.



#### Vorteile:

- Subjektives Sicherheitsgefühl
- Situative Geschwindigkeit
- „atmende“ Regelung
- Kein RvL (Verkehrsfluss)
- Einzelhandel
- LSA
- FÜW bei Arzt/Apotheke  
(aber: Farrengasse)

#### Nachteile:

- Verstöße < 50 nicht ahndbar
- Zusätzliche Schilder
- (statt Zone)

[Seiteninhalt im PDF-Format zum Herunterladen](#)



## Schnellzugriff

[Startseite](#)

[Inhalt](#)

[Kontaktformular](#)

[Impressum](#)

[Datenschutz](#)





## Themenabo

### **Kontakt**



Gemeinde Ortenberg  
Dorfplatz 1  
77799 Ortenberg

Tel.: 0781 - 93 35 0

Fax: 0781 - 93 35 40

[gemeindeverwaltung@ortenberg.de](mailto:gemeindeverwaltung@ortenberg.de)

### **Öffnungszeiten Rathaus**



Montag - Freitag: 8 -12 Uhr

zusätzlich Mittwoch: 14 - 19 Uhr

	<b>Gemeinde Ortenberg</b>	<b>Vorlage</b>	<b>Gemeinderatssitzung 12. Dezember 2022</b>
bearbeitet von: Irene Schneider		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich <input type="checkbox"/> Nichtöffentlich <input type="checkbox"/> Anlage/n	<b>TOP 5</b>

**Neubau einer viergruppigen Kindertagesstätte - Auftragsvergaben**

**Sachverhalt**

Für den Neubau einer viergruppigen Kindertagesstätte wurden in der 47. Kalenderwoche die Gewerke **Rammpfahlarbeiten, Erdarbeiten** sowie die **Erdungs- und Blitzschutzarbeiten** beschränkt ausgeschrieben.

Die Angebotseröffnung für die Gewerke Rammpfahlarbeiten und Erdarbeiten fand am 23. November 2022 im Sitzungssaal statt. Die Zuschlags- und Bindefrist wurde auf den 23. Dezember 2022 festgesetzt. Für die Erdungs- und Blitzschutzarbeiten wurden drei Angebote eingeholt.

Nach sachlicher und rechnerischer Prüfung der eingegangenen Angebote durch das Planungsbüro Planschmiede hansert + partner mbb liegen folgende Vergabevorschläge vor (alle Preise inkl. MwSt):

**Rammpfahlarbeiten** (nur ein Angebot bei der Angebotseröffnung):

Bieter A: 87.803,31 €

**Erdarbeiten:**

Bieter B: 34.329,12 €

Bieter C: 37.636,25 €

Bieter D: 42.616,47 €

Bieter E: 54.446,61 €

**Erdungs- und Blitzschutzarbeiten:**

Bieter F: 15.827,00 €

Bieter G: 17.454,38 €

Bieter H: 12.181,44 € (nur Angebot für Erdungsarbeiten, daher nicht vergleichbar)

Die Bieter mit dem jeweils wirtschaftlichsten Angebot A, B und F sind dem Planungsbüro als leistungsstarke Firmen bekannt.

**Beschlussvorschlag**

Der Gemeinderat beschließt folgende Auftragsvergaben:

**Rammpfahlarbeiten:**

Bieter A: 87.803,31 €

**Erdarbeiten:**

Bieter B: 34.329,12 €

**Erdungs- und Blitzschutzarbeiten**

Bieter F: 15.827,00 €

**Beratungsergebnis:**

<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:



**Gemeinde  
Ortenberg**

**Vorlage**

**Gemeinderatssitzung  
12. Dezember 2022**

bearbeitet von:  
Verena Berger

- Öffentlich  
 Nichtöffentlich  
 Anlage/n

**TOP 6**

### **Annahme von Spenden**

#### **Sachverhalt**

Gem. § 78 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat über die Annahme von Spenden, die bei der Gemeinde eingehen, der Gemeinderat zu entscheiden.

- Die Regionalstiftung der Sparkasse Offenburg/Ortenau hat einen Betrag in Höhe von 4.500 € für das Projekt „Mittelpunkt von Ortenberg“ gespendet.

- Lothar Bahr aus Ortenberg hat der Gemeinde einen Tannebaum im Wert von 300,00 € gespendet.

- Ein Bürger der Gemeinde Durbach hat der Gemeinde 4 Tannenbäume im Wert von 500,00 € gespendet.

- Thomas Riedel aus Ortenberg hat der Gemeinde 1 Tannenbaum im Wert von 250,00 € gespendet.

- Markus Vollmer und Bernadette Seigel-Vollmer haben der Gemeinde für die Marktfrauen-Skulptur in der Hauptstraße 2.500 EUR gespendet.

#### **Beschlussvorschlag**

Die Sach- und Geldspenden werden angenommen.

#### **Notizen**

#### **Beratungsergebnis:**

- |                                      |                                     |                                       |     |       |        |
|--------------------------------------|-------------------------------------|---------------------------------------|-----|-------|--------|
| <input type="checkbox"/> Zustimmung: | <input type="checkbox"/> einstimmig | <input type="checkbox"/> mehrheitlich | ja: | nein: | Enth.: |
| <input type="checkbox"/> Ablehnung:  | <input type="checkbox"/> einstimmig | <input type="checkbox"/> mehrheitlich | ja: | nein: | Enth.: |